

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/13 L525 2149714-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2021

Entscheidungsdatum

13.01.2021

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §57

AVG §68

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs2 Z6

FPG §55 Abs1a

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. BFA-VG § 9 heute
 2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

L525 2149714-2/9E

SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 4.1.2021 VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING als Einzelrichter über die Beschwerde

von XXXX , geb. XXXX , StA: Pakistan, vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenbacher, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5.12.2020, Zl. XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Johannes ZÖCHLING als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA: Pakistan, vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenbacher, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 5.12.2020, Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer – ein pakistanischer Staatsangehöriger – stellte am 29.7.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Beschwerdeführer brachte im Zuge der Erstbefragung zu seinen Ausreisegründen befragt vor, die Lage in Pakistan sei sehr schlecht, es gäbe keine Sicherheit und die Shiiten würden ständig verfolgt und getötet. Auch von den Taliban und dem IS würden sie dauernd belästigt werden. Diese würden von den Shiiten verlangen, dass sich diese ihnen anschließen müssten. Von staatlicher Seite habe er keine Probleme zu erwarten. Im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl brachte der Beschwerdeführer dann vor, er habe als Medizinstudent die Bewohner in Parachinar versorgt. Seine medizinischen Kenntnisse habe er von seiner Mutter, welche Krankenschwester sei. 2009 oder 2010 seien der Beschwerdeführer und seine Freunde von den Taliban verhaftet und dann gefoltert worden. Ihm sei dabei der Arm gebrochen worden. Das BFA wies den Antrag mit Bescheid vom 14.2.2017 als unbegründet ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG, erließ eine Rückkehrentscheidung und verfügte die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Pakistan. Der Beschwerdeführer – ein pakistanischer Staatsangehöriger – stellte am 29.7.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Beschwerdeführer brachte im Zuge der Erstbefragung zu seinen Ausreisegründen befragt vor, die Lage in Pakistan sei sehr schlecht, es gäbe keine Sicherheit und die Shiiten würden ständig verfolgt und getötet. Auch von den Taliban und dem IS würden sie dauernd belästigt werden. Diese würden von den Shiiten verlangen, dass sich diese ihnen anschließen müssten. Von staatlicher Seite habe er keine Probleme zu erwarten. Im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl brachte der Beschwerdeführer dann vor, er habe als Medizinstudent die Bewohner in Parachinar versorgt. Seine medizinischen Kenntnisse habe er von seiner Mutter, welche Krankenschwester sei. 2009 oder 2010 seien der Beschwerdeführer und seine Freunde von den Taliban verhaftet und dann gefoltert worden. Ihm sei dabei der Arm gebrochen worden. Das BFA wies den Antrag mit Bescheid vom 14.2.2017 als unbegründet ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel nach Paragraph 57, AsylG, erließ eine Rückkehrentscheidung und verfügte die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Pakistan.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 16.1.2020, Zl. L525 2149714-1/16Z als unbegründet ab. Eine schriftliche Ausfertigung beantragte der Beschwerdeführer nicht, weswegen das Erkenntnis mit 6.2.2020, Zl. L525 2149714-1/17E gekürzt ausgefertigt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht trat in der Begründung den Ausführungen der belangten Behörde bei. Der Beschwerdeführer steigerte sein Vorbringen im Zuge des Verfahrens massiv, Gründe für sein konkretes Ausreisen nannte der Beschwerdeführer ebenso nicht. Darüber hinaus sprach das Bundesverwaltungsgericht den vorgelegten Bestätigungen aus Pakistan mit näherer Begründung jeglichen Beweiswert ab. Eine Gruppenverfolgung von schiitischen Paschtunen konnte nicht festgestellt werden. Gründe für die Gewährung von subsidiärem Schutz kamen keine hervor, das Heimatland des Beschwerdeführers ist nicht in einem kriegerischen Zustand und leidet der Beschwerdeführer nicht an einer lebensbedrohlichen Krankheit. Der Beschwerdeführer ist ein arbeitsfähiger, junger Mann, so das Bundesverwaltungsgericht weiter. Gründe, warum der Beschwerdeführer nicht in Pakistan einer Arbeit nachgehen könnte, waren nicht erkennbar. Darüber hinaus bestehen familiäre Bindungen nach Pakistan. Der

Beschwerdeführer brachte zum Leben in Österreich vor, er habe einen Gewerbeschein für Kleintransporte und arbeite für die Post. Er sei selbsterhaltungsfähig. Er beziehe keine Grundversorgung. Der Beschwerdeführer lerne Deutsch und habe eine Freundin, mit welcher er zusammenziehen wolle. Am Wochenende verbringe er viel Zeit mit seiner Freundin, seine Lehrerin würde ihm auch die österreichische Kultur näherbringen. Er habe auch freiwillige Arbeit geleistet. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seiner Interessenabwägung zum Ergebnis, dass eine berücksichtigungswürdige Integration nicht vorliegen würde. Die Deutschkenntnisse seien nicht überragend ausgeprägt, die Beziehung zur Freundin lasse nicht auf die Tiefe einer eheähnlichen Beziehung schließen und sei zu einem Zeitpunkt entstanden, als der Aufenthalt des Beschwerdeführers bereits als unsicher zu qualifizieren war. Das Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer verblieb weiterhin rechtswidrig im Bundesgebiet und kam dem Ausreiseauftrag nicht nach.

Der Beschwerdeführer stellte am 3.11.2020 den gegenständlichen Folgeantrag vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Zu den Gründen seiner neuerlichen Antragstellung auf internationalen Schutz gab er diesmal an, aufgrund seiner Großeltern, die nach Pakistan geflohen seien, sei er staatenlos. Das bedeute, er bekomme von der pakistanischen Botschaft keinen Reisepass und könne er auch die freiwillige Ausreise nicht antreten. Er sei in Österreich selbständig und habe eine Firma angemeldet. Er wolle hierbleiben und nicht nach Pakistan zurückkehren. Er habe am 27.9.2020 einen Bescheid der pakistanischen Botschaft erhalten, wonach er keinen Reisepass erhalte. Die Leute von der Caritas hätten ihm gesagt, dass er einen neuen Asylantrag stellen müsse.

Der Beschwerdeführer wurde am 13.11.2020 durch das BFA niederschriftlich einvernommen. Der Beschwerdeführer führte aus, er könne sich auf Deutsch im Alltag verständigen. Er leide an keinen Krankheiten und nehme keine Medikamente. Seine Angaben im Zuge der Erstbefragung würden der Wahrheit entsprechen und er wolle nichts ergänzen. Es gäbe keine Person in Österreich, zu welcher ein besonders enges Verhältnis bestünde oder von der er abhängig wäre. Dokumente, die seine Identität bestätigen würden, könne er nicht vorlegen. Die pakistanische Botschaft habe ihm mit Schreiben vom 27.9.2020 mitgeteilt, er sei kein pakistanischer Staatsbürger, da seine Großeltern auf Afghanistan seien. Er wisse nicht, ob seine Probleme in Pakistan immer noch bestehen würden. Er würde einfach gerne hierbleiben und ein neues Leben hier aufbauen. Über Vorhalt, dass ihn die pakistanischen Behörden als pakistanischen Staatsangehörigen identifiziert hätten, führte der Beschwerdeführer aus, dass er davon nichts wisse. Sein Privatleben habe sich seit der letzten Entscheidung nicht geändert. Der Beschwerdeführer legte zusätzlich einen Werkvertrag, Auszüge aus dem Sozialversicherungsregister und wie Unterstützungsschreiben vor.

Der Beschwerdeführer wurde am 25.11.2020 abermals niederschriftlich einvernommen. Der Beschwerdeführer legte zwei neue Unterstützungsschreiben vor. Der Beschwerdeführer führte aus, er wolle hierbleiben. Er habe Arbeit und seine eigene Firma. Er brauche keine Unterstützung durch den Staat. Er wisse nicht, wo seine Familie sei. Er wolle keine Stellungnahme zu den Länderberichten abgeben. Er sei in einem Fußballteam und einem Cricketteam. Er kenne hier viele Leute.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des BFA vom 5.12.2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I.). Der Antrag auf internationalen Schutz wurde hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt IV.) und wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abscheidung gemäß § 46 FPG nach Pakistan zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1a FPG bestünde keine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein zweijähriges Einreiseverbot verhängt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des BFA vom 5.12.2020 wurde der Antrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 68, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Der Antrag auf internationalen Schutz wurde hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 68, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abscheidung gemäß Paragraph 46, FPG nach Pakistan zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins a, FPG bestünde keine Frist für die

freiwillige Ausreise (Spruchpunkt römisch sechs.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 6, FPG wurde gegen den Beschwerdeführer ein zweijähriges Einreiseverbot verhängt.

Das BFA führte aus, die Identität des Beschwerdeführers stehe fest. Er leide an keinen schweren psychischen oder physischen Krankheiten. Der Beschwerdeführer habe dem Ausreisebefehl nicht Folge geleistet. Dass die Identität des Beschwerdeführers feststehe ergebe sich aus dem ausgestellten Heimreisezertifikat der pakistanischen Botschaft vom 4.11.2020. Der Beschwerdeführer machte keine Änderungen des Sachverhaltes im Hinblick auf das rechtskräftige Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, Zl. L525 2149714-1 geltend. Das BFA halte von Amtswegen fest, dass mit 4.11.2020 ein Schreiben der pakistanischen Botschaft eingelangt sei, welches den Beschwerdeführer als pakistanischen Staatsangehörigen identifiziert hätte.

Der Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 9.1.2020 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verfahrens vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Mail vom 29.1.2020, dass die Akten des Verfahrens am 28.1.2020 beim Bundesverwaltungsgericht und am 29.1.2020 in der zuständigen Gerichtsabteilung L525 eingelangt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht führte am 4.1.2020 eine mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer samt seinem Vertreter und seiner Lebensgefährtin erschien. Der Beschwerdeführer legte im Zuge der mündlichen Verhandlung ein Konvolut an Schreiben zur Meldung von freiwilliger Arbeit, ein Mail an „Deutschkurse“ zur Anmeldung zu einem B1 Kurs, einen Arbeitsvorvertrag, einen Meldezettel seiner Lebensgefährtin, einen eigenen Meldezettel, eine Rechnung vom 9.12.2020 über seine Tätigkeit als Paketzusteller, ein Schreiben der pakistanischen Botschaft vom 5.1.2020, sowie einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses samt Kuvert.

Mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom gleichen Tag wies das erkennende Gericht die Beschwerde ab und erklärte die Revision für nicht zulässig.

Mit Schriftsatz vom 5.1.2021 beantragte der Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der erste Asylantrag des Beschwerdeführers wurde mit hg, mündlich verkündeten Erkenntnis vom 16.1.2020, L525 2149714-1/16Z, gekürzt ausgefertigt am 6.2.2020 (L525 2149714-1/17E) und am 7.2.2020 dem Vertreter zugestellt, rechtskräftig abgeschlossen. Damit wurde die Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde vom 14.2.2017 abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist ein pakistanischer Staatsbürger, ist ledig und hat keine Kinder und bekennt sich zum schiitischen Islam. Der Beschwerdeführer stammt aus Parachinar und verfügt über familiäre Anknüpfungspunkte. Der Beschwerdeführer hat auch die Schule besucht.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit August 2015 durchgehend im Bundesgebiet. Der Beschwerdeführer ist selbsterhaltungsfähig und geht einer Beschäftigung als Paketzusteller nach. Mit dem Beschwerdeführer ist eine einfache Unterhaltung auf Deutsch möglich. Der Beschwerdeführer lebt am Wochenende mit einer österreichischen Staatsbürgerin in deren Wohnung in Salzburg zusammen. Die Freundin ist an der Adresse dort seit dem 27.7.2020 gemeldet, der Beschwerdeführer seit dem 9.12.2020. Unter der Woche wohnt und arbeitet der Beschwerdeführer in Linz. Eine tiefergehende Beziehung konnte nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer ist gesund. Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft und bezieht keine Leistungen aus der Grundversorgung. Der Beschwerdeführer kam dem Ausreiseauftrag nach rechtskräftigem Abschluss seines ersten Asylverfahrens nicht nach, sondern verblieb weiterhin im Bundesgebiet. Seine Identität steht nicht fest. Der Beschwerdeführer spielt Fußball und Cricket und Volleyball.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in Pakistan einer aktuellen, unmittelbaren persönlichen und konkreten Verfolgung, Bedrohung oder sonstigen Gefährdung ausgesetzt war oder er im Falle seiner Rückkehr dorthin mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer solchen ausgesetzt wäre.

Weiters kann unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände und Beweismittel nicht festgestellt werden, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Pakistan eine reale Gefahr einer Verletzung der EMRK bedeuten oder für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der

körperlichen Unversehrtheit mit sich bringen würde. Es steht auch nicht fest, dass der Beschwerdeführer um sein Leben zu fürchten hat.

2. Beweiswürdigung:

2.1 Zur Person des Beschwerdeführers:

Die Feststellungen zum bisherigen Leben in Pakistan sind allesamt aus dem bisherigen Vorbringen entnommen, insbesondere aus den Angaben aus dem ersten Asylverfahren. Dass der Beschwerdeführer selbsterhaltungsfähig ist, als Paketzusteller arbeitet und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezieht, ergibt sich bereits aus dem rechtskräftig abgeschlossenen ersten Asylverfahren (vgl. L525 2149714-1, OZ 16). Die Feststellungen zu den Wohnsitzen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den vorgelegten Meldezetteln in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 4.1.2021. Dass der Beschwerdeführer mit der Zeugin, bei welcher er in Salzburg gemeldet ist, seit März zusammenlebt bzw. dass eine Beziehung vorliegt, wird aus folgenden Gründen als nicht glaubwürdig erachtet. Zunächst hält das erkennende Gericht fest, dass der Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren eine gänzlich andere Freundin anführte, die in der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 16.1.2020 auch einvernommen wurde und gab diese an, dass sie bald zusammenziehen wollen würden (vgl. L525 2149714-1/16Z – Beilage A). Soweit die nunmehr einvernommene Zeugin angab, dass sie seit zwei Jahren eine Beziehung mit dem Beschwerdeführer führen würde, so verwundert diese Aussage in höchstem Maße (L525 2149714-2/5Z – Beilage A), weswegen das erkennende Gericht in der mündlichen Ausfertigung auch von einer angeblichen Lebensgemeinschaft spricht. Der Beschwerdeführer erwähnte die nunmehr präsentierte Freundin nämlich mit keinem Wort in seiner Einvernahme vor einem Jahr. Dies ist schon bemerkenswert bedenkt man, dass die nunmehr als Freundin präsentierte Zeugin sogar von Hochzeit und einer gemeinsamen Zukunft spricht. Die Zeugin sagte – unter Wahrheitspflicht – aus, dass sie den Beschwerdeführer bereits seit vier Jahren kenne, seit zwei Jahren würden sie nunmehr eine Beziehung führen. Soweit die Zeugin ausführt, der Beschwerdeführer hätte nicht seine Freundin nehmen und mit dem Asylantrag weitermachen wollen und hätte sie nie um Hilfe gebeten, so ist dazu festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aber sehr wohl im ersten Asylverfahren im Jänner 2020 eine andere Frau als seine Zeugin präsentierte. Dass der Beschwerdeführer somit hier zurückhaltend wäre, ist nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer angab, er kenne seine Freundin seit viereinhalb Jahren und hätte sie ihm viel geholfen, sie sei eine Art Dolmetscher für ihn, so sei abermals erwähnt, dass diese große Hilfe durch die Zeugin bzw. die Zeugin überhaupt in den Ausführungen im ersten Asylverfahren keinerlei Eingang fand, obwohl der Beschwerdeführer sehr wohl Namen von Unterstützern bzw. Freunden nannte (L525 2149714-1/16Z, S 7f). Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer am 13.11.2020 vor der belangten Behörde selbst vor, dass sich im Vergleich zum abgeschlossenen Asylverfahren in seinem Privatleben nichts geändert hätte (AS 155). Der Beschwerdeführer, der nach Angaben der Zeugin ja bereits seit zwei Jahren mit dieser eine Beziehung führe, brachte in keiner der beiden Einvernahmen vor der belangten Behörde vor, dass er mit der Zeugin eine Beziehung führen würde (AS 149ff bzw. AS 179ff), es gab zu diesem Zeitpunkt keine Person, zu welcher er eine besondere Beziehung führt. Für das erkennende Gericht stellt das Vorbringen hinsichtlich der Beziehung zur einvernommenen Zeugin lediglich den Versuch dar, sein Privatleben in Österreich derart intensiv darzustellen, dass eine Abschiebung unzulässig sei. Dass eine Beziehung vorliegt, ist aus den Angaben des Beschwerdeführers und den widersprüchlichen Angaben der Zeugin gerade nicht erkennbar. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine Beziehung mit der Zeugin führen würde, so ist davon auszugehen, dass diese erst seit sehr kurzer Zeit besteht, zumal eine gemeinsame Meldung ja erst seit Dezember 2020 vorliegt und der Beschwerdeführer die angebliche Lebensgefährtin ja in keiner seiner Einvernahmen zuvor diese erwähnte. Die gemeinsame Zeit beschränkt sich darüber hinaus auf das Wochenende (L525 2149714-1/5Z – Beilage A), dass eine über einen längeren Zeitraum bestehende, intensive Beziehung vorliegt, ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat Kontakt zu den Kindern der angeblichen Lebensgefährtin. Dass dieser Kontakt besonders intensiv wäre ist ebenso nicht ersichtlich. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer diesen Kontakt mit keinem Wort erwähnte, liegen auch keinerlei Unterstützungsschreiben vor oder irgendein greifbares Vorbringen, wie sich dieser Kontakt denn gestaltet, außer dass sie manchmal zu den Kindern der Lebensgefährtin gehen würden. Wie bereits in der mündlichen Verkündung festgehalten ist die Beziehung – sollte sie überhaupt bestehen – nach rechtskräftigem Abschluss des inhaltlichen Asylverfahrens entstanden. Das erkennende Gericht hält zudem fest, dass bereits im ersten Asylverfahren festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer selbsterhaltungsfähig ist und als Paketzusteller arbeitet. Eine wesentliche Änderung der Integration ist unter diesem Gesichtspunkt nicht eingetroffen. Ebenso brachte der

Beschwerdeführer bereits im ersten Asylverfahren vor, dass er Kontakt mit Österreichern hat und über einen Freundeskreis verfügt (L525 2149714-1/16Z, S 7f). Eine Änderung ist dahingehend nicht eingetreten, zumal im gesamten Verfahren auch nicht behauptet wurde, dass sich dieser Kontakt nunmehr verdichtet hätte. Von den Deutschkenntnissen konnte sich das erkennende Gericht selbst überzeugen. Dass der Beschwerdeführer gerichtlich unbescholten ist und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezieht, ergibt sich aus den seitens des erkennenden Gerichtes eingeholten Auszügen aus den amtlichen Datenbanken. Dass der Beschwerdeführer Cricket, Fußball und Volleyball spielt wird als glaubhaft angesehen. Dass der Beschwerdeführer dabei in einem Verein spielt bzw. sich in einem Verein tiefergehend engagiert, kann nicht gesehen werden. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass es keiner dieser Vereine (oder der sehr vielen Freunde aus diesen Vereinen: vgl OZ 5, S 10) ein Unterstützungsschreiben verfasste, die das Engagement des Beschwerdeführers bestätigen würden. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer dies im früheren Asylverfahren nicht vor, sodass das erkennende Gericht davon ausgehen muss, dass der Beschwerdeführer erst seit der Rechtskraft des Verfahrens L525 2149714-1 dort Sport ausübt. Die Feststellungen zum bisherigen Leben in Pakistan sind allesamt aus dem bisherigen Vorbringen entnommen, insbesondere aus den Angaben aus dem ersten Asylverfahren. Dass der Beschwerdeführer selbsterhaltungsfähig ist, als Paketzusteller arbeitet und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezieht, ergibt sich bereits aus dem rechtskräftig abgeschlossenen ersten Asylverfahren (vergleiche L525 2149714-1, OZ 16). Die Feststellungen zu den Wohnsitzen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den vorgelegten Meldezetteln in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 4.1.2021. Dass der Beschwerdeführer mit der Zeugin, bei welcher er in Salzburg gemeldet ist, seit März zusammenlebt bzw. dass eine Beziehung vorliegt, wird aus folgenden Gründen als nicht glaubwürdig erachtet. Zunächst hält das erkennende Gericht fest, dass der Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren eine gänzlich andere Freundin anführte, die in der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 16.1.2020 auch einvernommen wurde und gab diese an, dass sie bald zusammenziehen wollen würden (vergleiche L525 2149714-1/16Z – Beilage A). Soweit die nunmehr einvernommene Zeugin angab, dass sie seit zwei Jahren eine Beziehung mit dem Beschwerdeführer führen würde, so verwundert diese Aussage in höchstem Maße (L525 2149714-2/5Z – Beilage A), weswegen das erkennende Gericht in der mündlichen Ausfertigung auch von einer angeblichen Lebensgemeinschaft spricht. Der Beschwerdeführer erwähnte die nunmehr präsentierte Freundin nämlich mit keinem Wort in seiner Einvernahme vor einem Jahr. Dies ist schon bemerkenswert bedenkt man, dass die nunmehr als Freundin präsentierte Zeugin sogar von Hochzeit und einer gemeinsamen Zukunft spricht. Die Zeugin sagte – unter Wahrheitspflicht – aus, dass sie den Beschwerdeführer bereits seit vier Jahren kenne, seit zwei Jahren würden sie nunmehr eine Beziehung führen. Soweit die Zeugin ausführt, der Beschwerdeführer hätte nicht seine Freundin nehmen und mit dem Asylantrag weitermachen wollen und hätte sie nie um Hilfe gebeten, so ist dazu festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aber sehr wohl im ersten Asylverfahren im Jänner 2020 eine andere Frau als seine Zeugin präsentierte. Dass der Beschwerdeführer somit hier zurückhaltend wäre, ist nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer angab, er kenne seine Freundin seit viereinhalb Jahren und hätte sie ihm viel geholfen, sie sei eine Art Dolmetscher für ihn, so sei abermals erwähnt, dass diese große Hilfe durch die Zeugin bzw. die Zeugin überhaupt in den Ausführungen im ersten Asylverfahren keinerlei Eingang fand, obwohl der Beschwerdeführer sehr wohl Namen von Unterstützern bzw. Freunden nannte (L525 2149714-1/16Z, S 7f). Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer am 13.11.2020 vor der belangten Behörde selbst vor, dass sich im Vergleich zum abgeschlossenen Asylverfahren in seinem Privatleben nichts geändert hätte (AS 155). Der Beschwerdeführer, der nach Angaben der Zeugin ja bereits seit zwei Jahren mit dieser eine Beziehung führe, brachte in keiner der beiden Einvernahmen vor der belangten Behörde vor, dass er mit der Zeugin eine Beziehung führen würde (AS 149ff bzw. AS 179ff), es gab zu diesem Zeitpunkt keine Person, zu welcher er eine besondere Beziehung führt. Für das erkennende Gericht stellt das Vorbringen hinsichtlich der Beziehung zur einvernommenen Zeugin lediglich den Versuch dar, sein Privatleben in Österreich derart intensiv darzustellen, dass eine Abschiebung unzulässig sei. Dass eine Beziehung vorliegt, ist aus den Angaben des Beschwerdeführers und den widersprüchlichen Angaben der Zeugin gerade nicht erkennbar. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich eine Beziehung mit der Zeugin führen würde, so ist davon auszugehen, dass diese erst seit sehr kurzer Zeit besteht, zumal eine gemeinsame Meldung ja erst seit Dezember 2020 vorliegt und der Beschwerdeführer die angebliche Lebensgefährtin ja in keiner seiner Einvernahmen zuvor diese erwähnte. Die gemeinsame Zeit beschränkt sich darüber hinaus auf das Wochenende (L525 2149714-1/5Z – Beilage A), dass eine über einen längeren Zeitraum bestehende, intensive Beziehung vorliegt, ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat Kontakt zu den Kindern der angeblichen Lebensgefährtin. Dass dieser Kontakt besonders intensiv wäre ist ebenso

nicht ersichtlich. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer diesen Kontakt mit keinem Wort erwähnte, liegen auch keinerlei Unterstützungsschreiben vor oder irgendein greifbares Vorbringen, wie sich dieser Kontakt denn gestaltet, außer dass sie manchmal zu den Kindern der Lebensgefährtin gehen würden. Wie bereits in der mündlichen Verkündung festgehalten ist die Beziehung – sollte sie überhaupt bestehen – nach rechtskräftigem Abschluss des inhaltlichen Asylverfahrens entstanden. Das erkennende Gericht hält zudem fest, dass bereits im ersten Asylverfahren festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer selbsterhaltungsfähig ist und als Paketzusteller arbeitet. Eine wesentliche Änderung der Integration ist unter diesem Gesichtspunkt nicht eingetroffen. Ebenso brachte der Beschwerdeführer bereits im ersten Asylverfahren vor, dass er Kontakt mit Österreichern hat und über einen Freundeskreis verfügt (L525 2149714-1/16Z, S 7f). Eine Änderung ist dahingehend nicht eingetreten, zumal im gesamten Verfahren auch nicht behauptet wurde, dass sich dieser Kontakt nunmehr verdichtet hätte. Von den Deutschkenntnissen konnte sich das erkennende Gericht selbst überzeugen. Dass der Beschwerdeführer gerichtlich unbescholten ist und keine Leistungen aus der Grundversorgung bezieht, ergibt sich aus den seitens des erkennenden Gerichtes eingeholten Auszügen aus den amtlichen Datenbanken. Dass der Beschwerdeführer Cricket, Fußball und Volleyball spielt wird als glaubhaft angesehen. Dass der Beschwerdeführer dabei in einem Verein spielt bzw. sich in einem Verein tiefergehend engagiert, kann nicht gesehen werden. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass es keiner dieser Vereine (oder der sehr vielen Freunde aus diesen Vereinen: vergleiche OZ 5, S 10) ein Unterstützungsschreiben verfasste, die das Engagement des Beschwerdeführers bestätigen würden. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer dies im früheren Asylverfahren nicht vor, sodass das erkennende Gericht davon ausgehen muss, dass der Beschwerdeführer erst seit der Rechtskraft des Verfahrens L525 2149714-1 dort Sport ausübt.

2.2 Zu den Fluchtgründen:

Der Beschwerdeführer behauptete in keiner Weise neue Fluchtgründe. Im Zuge der Erstbefragung brachte der Beschwerdeführer vor, seine Großeltern, die nach Pakistan geflohen seien, seien staatenlos. Das bedeute, dass er auch keinen Reisepass erhalten habe, weswegen er seine freiwillige Ausreise nicht antreten habe können. Am 27.9.2020 habe er den Bescheid von der pakistanischen Botschaft erhalten, dass er keinen Reisepass bekomme. Daher habe er nicht freiwillig nach Pakistan ausreisen können und die Leute von der Caritas hätten ihm gesagt, dass er einen neuen Antrag stellen müsse. Die pakistanische Regierung habe verlautbart, dass jeder Afghane, der nach Pakistan geflüchtet sei, nach Afghanistan zurückgeschickt werde (AS 107). Vor der belangten Behörde führte der Beschwerdeführer – konkret zu den Gründen seiner neuerlichen Antragstellung befragt – aus, er wolle seine Fluchtgründe nicht wiederholen. Er habe im Februar einen negativen Bescheid erhalten und habe dann zurück nach Pakistan wollen. Er wisse zwar nicht, wo sich seine Familie befinde, aber sei zur pakistanischen Botschaft gegangen und habe den Reisepass beantragt. Am 27.9.2020 habe er dann den Bescheid der Botschaft bekommen und sei ihm mitgeteilt worden, dass er kein pakistanischer Staatsbürger sei, da seine Großeltern aus Afghanistan seien. Dazu legte der Beschwerdeführer ein Schreiben vor (AS 153). Der belangten Behörde ist nunmehr nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer keinerlei neuen Fluchtgründe angab. Der Beschwerdeführer berief sich vielmehr darauf, dass er eben kein pakistanischer Staatsbürger sei und deshalb nicht zurückkehren könne. Wie noch in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, wird nach Ansicht des erkennenden Gerichtes damit kein Vorbringen nach der GFK behauptet. Auch vor dem erkennenden Gericht behauptete der Beschwerdeführer keine neuen Verfolgungsgründe (OZ 5, S 8).

Darüber hinaus geht das erkennende Gericht aber auch davon aus, dass das vorgelegte Schreiben der pakistanischen Botschaft (AS 75), wonach der Beschwerdeführer eben kein pakistanischer Staatsbürger sei, eine Fälschung darstellt. Dies ergibt sich zunächst bereits aus dem Erscheinungsbild des Schreibens. Nicht nur, dass das Schreiben keine Unterschrift trägt, das Datum handschriftlich eingesetzt wurde und der Stempel nicht mit jenen übereinstimmt, die üblicherweise von der pakistanischen Botschaft in Wien eingesetzt werden, bestätigte in dem Schreiben, das vom 27.9.2020 datiert, ein gewisser „XXXX“, dass unter dem Namen des Beschwerdeführers im National Data Base Centre keine Aufzeichnungen existieren würden. Nun hält das erkennende Gericht dazu fest, dass nach Auskunft des BMEIA ein Mitarbeiter mit diesem Namen bei der pakistanischen Botschaft in Wien zwar existierte, dieser jedoch bereits im Oktober 2019 seitens der Botschaft abgemeldet wurde (vgl OZ 2). Dies erklärt im Übrigen für das erkennende Gericht auch, dass das Schreiben nicht unterfertigt ist, zumal der Mitarbeiter eben gar nicht mehr in Wien Dienst versah im Zeitpunkt der Ausstellung. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür konnte der Beschwerdeführer im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht abgeben. Abgesehen davon stellt sich auch die eigentliche Übergabe des Schreibens als

stark widersprüchlich dar. So brachte der Beschwerdeführer vor dem erkennenden Gericht vor, er hätte bei der Botschaft angeläutet und sei dann ein Mann herausgekommen und hätte nach dem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses ersucht. Nachdem der Beschwerdeführer ihm den Antrag überreicht habe, sei der Mann wieder in die Botschaft hinein und sei dann mit der vorgelegten Bestätigung wieder herausgekommen und habe sie dem Beschwerdeführer ausgehändigt (OZ 5, S 9). Dies steht nun im völligen Widerspruch zu den Angaben der Zeugin (Lebensgefährtin), da diese vor dem erkennenden Gericht angab, dass der Beschwerdeführer in die Botschaft ging, und danach mit dem Papier wieder herausgekommen sei (L525 2149714-1/16Z, Beilage A). Abgesehen davon existiert eine National Data Base Center (jetzt einmal abgesehen von der offensichtlich falschen Rechtsschreibung im vorgelegten Schreiben) nicht, sondern ist die für die Registrierung der Staatsbürger zuständige Behörde die NADRA (National Database & Registration Authority). Darüber hinaus bestätigt das Schreiben lediglich, dass unter dem angegebenen Namen kein Eintrag in dem angeblichen Register zu finden ist. Da die Identität des Beschwerdeführers aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht feststeht, kann daraus für den Beschwerdeführer auch nichts gewonnen werden. Soweit die belangte Behörde sich darauf beruft, dass der Beschwerdeführer durch die pakistanische Botschaft identifiziert worden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass sie dafür keine Beweise vorlegte. Dass sich die belangte Behörde lediglich auf den Eintrag im IZR beruft, ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht ausreichend für die Feststellung der Identität. Das Schreiben der Botschaft wurde dem erkennenden Gericht auch nicht vorgelegt. Darüber hinaus geht das erkennende Gericht aber auch davon aus, dass das vorgelegte Schreiben der pakistanischen Botschaft (AS 75), wonach der Beschwerdeführer eben kein pakistanischer Staatsbürger sei, eine Fälschung darstellt. Dies ergibt sich zunächst bereits aus dem Erscheinungsbild des Schreibens. Nicht nur, dass das Schreiben keine Unterschrift trägt, das Datum handschriftlich eingesetzt wurde und der Stempel nicht mit jenen übereinstimmt, die üblicherweise von der pakistanischen Botschaft in Wien eingesetzt werden, bestätigte in dem Schreiben, das vom 27.9.2020 datiert, ein gewisser „ römisch 40“, dass unter dem Namen des Beschwerdeführers im National Data Base Centre keine Aufzeichnungen existieren würden. Nun hält das erkennende Gericht dazu fest, dass nach Auskunft des BMEIA ein Mitarbeiter mit diesem Namen bei der pakistanischen Botschaft in Wien zwar existierte, dieser jedoch bereits im Oktober 2019 seitens der Botschaft abgemeldet wurde (vergleiche OZ 2). Dies erklärt im Übrigen für das erkennende Gericht auch, dass das Schreiben nicht unterfertigt ist, zumal der Mitarbeiter eben gar nicht mehr in Wien Dienst versah im Zeitpunkt der Ausstellung. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür konnte der Beschwerdeführer im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht abgeben. Abgesehen davon stellt sich auch die eigentliche Übergabe des Schreibens als stark widersprüchlich dar. So brachte der Beschwerdeführer vor dem erkennenden Gericht vor, er hätte bei der Botschaft angeläutet und sei dann ein Mann herausgekommen und hätte nach dem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses ersucht. Nachdem der Beschwerdeführer ihm den Antrag überreicht habe, sei der Mann wieder in die Botschaft hinein und sei dann mit der vorgelegten Bestätigung wieder herausgekommen und habe sie dem Beschwerdeführer ausgehändigt (OZ 5, S 9). Dies steht nun im völligen Widerspruch zu den Angaben der Zeugin (Lebensgefährtin), da diese vor dem erkennenden Gericht angab, dass der Beschwerdeführer in die Botschaft ging, und danach mit dem Papier wieder herausgekommen sei (L525 2149714-1/16Z, Beilage A). Abgesehen davon existiert eine National Data Base Center (jetzt einmal abgesehen von der offensichtlich falschen Rechtsschreibung im vorgelegten Schreiben) nicht, sondern ist die für die Registrierung der Staatsbürger zuständige Behörde die NADRA (National Database & Registration Authority). Darüber hinaus bestätigt das Schreiben lediglich, dass unter dem angegebenen Namen kein Eintrag in dem angeblichen Register zu finden ist. Da die Identität des Beschwerdeführers aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht feststeht, kann daraus für den Beschwerdeführer auch nichts gewonnen werden. Soweit die belangte Behörde sich darauf beruft, dass der Beschwerdeführer durch die pakistanische Botschaft identifiziert worden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass sie dafür keine Beweise vorlegte. Dass sich die belangte Behörde lediglich auf den Eintrag im IZR beruft, ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht ausreichend für die Feststellung der Identität. Das Schreiben der Botschaft wurde dem erkennenden Gericht auch nicht vorgelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

ZU A)

Zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides:

§ 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV), idFBGBl. I Nr. 161/2013 lautet: Paragraph 68, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (WV), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013, lautet:

"2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden

Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Paragraph 68, (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
3. tatsächlich undurchführbar ist oder
4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig. (5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Paragraph 63, Absatz 5, bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigklärung aus den Gründen des Absatz 4, Ziffer eins, nicht mehr zulässig.

(6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden." (7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Absatz 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach Paragraph 35, zu ahnden."

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht die Rechtskraft einer Entscheidung einem neuerlichen Antrag entgegen, wenn keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vorliegt und in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Identität der Sache als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 68 Abs 1 AVG ist dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat. Im Übrigen ist bei der Überprüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich verändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dass dabei dessen sachliche Richtigkeit nochmals zu ergründen wäre, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Eine andere fachliche Beurteilung unverändert gebliebener Tatsachen berührt die Identität der Sache nicht. In Bezug auf die Rechtslage kann nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bei der Frage, ob Identität der Sache gegeben ist, von Bedeutung sein, nicht aber eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffs oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0050).

Als Vergleichsentscheidung ist dabei jene heranzuziehen, mit dem zuletzt in der Sache entschieden wurde (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0783). Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des § 69 AVG einen Wiederaufnahmegrund (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Im Folgeantragsverfahren können - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur neu entstandene Tatsachen, die einen im Vergleich zum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geänderten Sachverhalt begründen, zu einer neuen Sachentscheidung führen, nicht aber solche, die bereits vor Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens bestanden haben (VwGH 08.09.2015, Ra 2014/18/0089). In Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen - berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Relevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen "glaubhaften Kern" aufweisen, dem Relevanz zukommt (VwGH 09.03.2015, Ra 2015/19/0048). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrages auf Grund geänderten Sachverhalts hat nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen. Im Rechtsmittelverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die Behörde erster Instanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist. Neues Sachverhaltsvorbringen in der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid nach § 68 AVG ist von der "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG nicht umfasst und daher unbeachtlich (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Eine neue Sachentscheidung ist, wie sich bereits aus § 69 Abs 1 Z 2 AVG ergibt, auch im Fall desselben Begehrens aufgrund von Tatsachen und Beweismitteln, die schon vor Abschluss des vorangegangenen Verfahrens bestanden haben, ausgeschlossen, sodass einem Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, die Rechtskraft des über den Erstantrag absprechenden Bescheides (bzw. hier: Erkenntnis) entgegensteht (vgl. das Erk des VwGH vom 6.11.2009, Zl. 2008/19/0783, mwN). Wird die seinerzeitige Verfolgungsbauptung aufrechterhalten und bezieht sich ein Asylwerber auf sie, so liegt eben kein geänderter Sachverhalt vor, sondern es wird jener Sachverhalt bekräftigt (bzw. sein Fortbestehen und Weiterwirken behauptet) über den bereits rechtskräftig abgesprochen wurde (vgl. das Erk. des VwGH vom 20.3.2003, Zl. 99/20/0480). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht die Rechtskraft einer Entscheidung einem neuerlichen Antrag entgegen, wenn keine relevante Änderung der Rechtslage oder des Begehrens vorliegt und in dem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt keine Änderung eingetreten ist (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", also durch die Identität der Verwaltungssache, über die bereits mit einem formell rechtskräftigen Bescheid abgesprochen wurde, mit der im neuen Antrag intendierten bestimmt (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Identität der Sache als eine der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paragraph 68, Absatz eins, AVG ist dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, der dem rechtskräftigen Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat. Im Übrigen ist bei der Überprüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich verändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dass dabei dessen sachliche Richtigkeit nochmals zu ergründen wäre, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Eine andere fachliche Beurteilung unverändert gebliebener Tatsachen berührt die Identität der Sache nicht. In Bezug auf die Rechtslage kann nur eine Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst bei der Frage, ob Identität der Sache gegeben ist, von Bedeutung sein, nicht aber eine bloße Änderung in der interpretativen Beurteilung eines Rechtsbegriffs oder einer Rechtsvorschrift bei unverändertem Normenbestand (VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0050). Als Vergleichsentscheidung ist dabei jene heranzuziehen, mit dem zuletzt in der Sache entschieden wurde (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0783). Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des Paragraph 69, AVG einen Wiederaufnahmegrund (VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0029). Im Folgeantragsverfahren können - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - nur neu entstandene Tatsachen, die einen im Vergleich zum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geänderten Sachverhalt begründen, zu einer neuen Sachentscheidung führen, nicht aber solche, die bereits vor Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens bestanden haben (VwGH 08.09.2015, Ra 2014/18/0089). In Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhaltes die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen -

berechtigen und verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtlich Relevanz zukäme; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen "glaubhaften Kern" aufweisen, dem Relevanz zukommt (VwGH 09.03.2015, Ra 2015/19/0048). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrages auf Grund geänderten Sachverhalts hat nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen. Im Rechtsmittelverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die Behörde erster Instanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist. Neues Sachverhaltsvorbringen in der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid nach Paragraph 68, AVG ist von der "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG nicht umfasst und daher unbeachtlich (VwGH 29.06.2015, Ra 2015/18/0122). Eine neue Sachentscheidung ist, wie sich bereits aus Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG ergibt, auch im Fall desselben Begehrens aufgrund von Tatsachen und Beweismittel, die schon vor Abschluss des vorangegangenen Verfahrens bestanden haben, ausgeschlossen, sodass einem Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, die Rechtskraft des über den Erstantrag absprechenden Bescheides (bzw. hier: Erkenntnis) entgegensteht vergleiche das Erk des VwGH vom 6.11.2009, Zl. 2008/19/0783, mwN). Wird die seinerzeitige Verfolgungsbauptung aufrechterhalten und bezieht sich ein Asylwerber auf sie, so liegt eben kein geänderter Sachverhalt vor, sondern es wird jener Sachverhalt bekräftigt (bzw. sein Fortbestehen und Weiterwirken behauptet) über den bereits rechtskräftig abgesprochen wurde vergleiche das Erk. des VwGH vom 20.3.2003, Zl. 99/20/0480).

Zum gegenständlichen Verfahren:

Maßstab der Rechtskraftwirkung bildet im vorliegenden Verfahren das mündlich verkündete Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.1.2020, Zl. L525 2149714-1, welches in Rechtskraft erwuchs. Eine neue Verfolgungsgefahr bzw. irgendeine andere Gefahr, die den Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr erwarten würde, wurde im gegenständlichen Verfahren nicht vorgebracht. Soweit die Beschwerde darauf hinweist, dass im Falle seiner Rückkehr eine konkrete Gefährdungssituation weiterhin evident wäre mit dem Hinweis, dass bereits in der Stellungnahme vom 9.1.2020 auf drei Freunde des Beschwerdeführers verwiesen worden sei, die nach der Rückkehr verschleppt, gefoltert und gestorben seien, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen von der Rechtskraft des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 16.1.2020 mitumfasst ist. Soweit die Beschwerde vorbringt alleine die Tatsache, dass der Beschwerdeführer um Asyl in Österreich angesucht habe, würde in Pakistan zur Annahme ausreichen er hätte den pakistanischen Staat in Misskredit gebracht, so ist auch dem zu erwidern, dass dies durch die Rechtskraft des Erkenntnisses vom 16.2.2020 mitumfasst ist. Darüber hinaus sei festgehalten, dass der Beschwerdeführer diese Befürchtungen im Zuge der mündlichen Verhandlung eben nicht mehr vorbrachte bzw. näher substantiierte, wie bereits auch das Vorbringen im ersten Asylverfahren vage und unsubstantiiert blieb. Soweit der Beschwerdeführer – offenbar intendiert als Abschiebehindernis – vorbrachte, er sei kein pakistanischer Staatsbürger und er zur Untermauerung seines Vorbringens eine Bestätigung der pakistanischen Botschaft vorlegte, so ist dem entgegenzuhalten, dass das erkennende Gericht davon ausgeht, dass es sich dabei um eine reine Fälschung handelt. Ein neues Vorbringen, dass seine Identität nicht feststellbar sei und er daher nicht abgeschoben werden könne, ist darin nicht zu erblicken und bezieht sich dies auch nicht auf ein wie auch immer geartetes Verfolgungsszenario. Dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststeht, stand auch bereits im ersten Asylverfahren fest. Der belangten Behörde sei an dieser Stelle nochmals ausgerichtet, dass der Feststellung der Identität aufgrund eines ausgestellten Heimreisezertifikates durch die pakistanische Botschaft keinerlei berücksichtigungswürdiges Gewicht zugestanden wird, zumal das Heimreisezertifikat dem erkennenden Gericht nicht vorgelegt wurde und es grundsätzlich nicht Aufgabe des erkennenden Gerichtes ist, bei der belangten Behörde derartige Dokumente zu urgieren.

Auf Grundlage der vom BFA herangezogenen Länderberichte kann die Deckung der existentiellen Grundbedürfnisse angenommen werden. Das BFA hat sich in der Entscheidung auch mit der Sicherheitslage in Pakistan auseinandergesetzt und entsprechende Feststellungen getroffen (vgl S 19 bis 22 des angefochtenen Bescheides) und ist insbesondere im Vergleich zur Vergleichsentscheidung davon auszugehen, dass die Sicherheitslage eine weitere Verbesserung erfuhr bzw. zumindest unverändert blieb. Der Beschwerdeführer ist gesund und arbeitsfähig. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass das Leben in Pakistan teilweise von Korruption geprägt ist und eine wirtschaftlich und sozial durchaus schwierige Situation besteht, in der sich die Beschaffung der Mittel zum Lebensunterhalt auch als schwieriger darstellen könnte als in Österreich, zumal auch die

Arbeitsplatzchancen als nicht befriedigend bezeichnet werden können. Es geht jedoch aus den Berichten keinesfalls hervor, dass die Lage für alle Personen ohne Hinzutreten von besonderen Umständen dergestalt wäre, dass das existentielle Überleben gefährdet wäre. Dem wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Nach der ständige Judikatur des EGMR obliegt es - abgesehen von Abschiebungen in Staaten, in denen die allgemeine Situation so schwerwiegend ist, dass die Rückführung eines abgelehnten Asylwerbers dorthin eine Verletzung von Art 3 MRK darstellen würde - grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos nachzuweisen, dass ihr im Falle der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Art 3 MRK widersprechende Behandlung drohen würde (VwGH 23.02.2016, Ra 2015/01/0134). Einen derartigen Nachweis hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht erbracht. Dass die allgemeine Situation in Pakistan - soweit sie den Beschwerdeführer betrifft - seit der Erlassung der letzten Ausweisungsentscheidung im Februar 2020 unverändert geblieben ist und sich die maßgebliche Lage in Pakistan für den Beschwerdeführer nicht geändert hat, ergibt sich aus den vom BFA im gegenständlichen Verfahren herangezogenen Länderinformationsquellen. Gegenteiliges brachte der Beschwerdeführer auch nicht vor. Die belangte Behörde setzte sich außerdem mit der auch in Pakistan vorherrschenden COVID-19 Problematik auseinander (vgl. S 43 bzw. S 50 des angefochtenen Bescheides). Den Ausführungen, dass sich trotz der - weltweit - vorherrschenden Epidemie die abschieberelevante Lage für den Beschwerdeführer nicht änderte, trat die Beschwerde überhaupt nicht entgegen bzw. thematisierte sie dies auch nicht. Auf Grundlage der vom BFA herangezogenen Länderberichte kann die Deckung der existentiellen Grundbedürfnisse angenommen werden. Das BFA hat sich in der Entscheidung auch mit der Sicherheitslage in Pakistan auseinandergesetzt und entsprechende Feststellungen getroffen (vergleiche S 19 bis 22 des angefochtenen Bescheides) und ist insbesondere im Vergleich zur Vergleichsentscheidung davon auszugehen, dass die Sicherheitslage eine weitere Verbesserung erfuhr bzw. zumindest unverändert blieb. Der Beschwerdeführer ist gesund und arbeitsfähig. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass das Leben in Pakistan teilweise von Korruption geprägt ist und eine wirtschaftlich und sozial durchaus schwierige Situation besteht, in der sich die Beschaffung der Mittel zum Lebensunterhalt auch als schwieriger darstellen könnte als in Österreich, zumal auch die Arbeitsplatzchancen als nicht befriedigend bezeichnet werden können. Es geht jedoch aus den Berichten keinesfalls hervor, dass die Lage für alle Personen ohne Hinzutreten von besonderen Umständen dergestalt wäre, dass das existentielle Überleben gefährdet wäre. Dem wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Nach der ständige Judikatur des EGMR obliegt es - abgesehen von Abschiebungen in Staaten, in denen die allgemeine Situation so schwerwiegend ist, dass die Rückführung eines abgelehnten Asylwerbers dorthin eine Verletzung von Artikel 3, MRK darstellen würde - grundsätzlich der abschiebungsgefährdeten Person, mit geeigneten Beweisen gewichtige Gründe für die Annahme eines Risikos nachzuweisen, dass ihr im Falle der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme eine dem Artikel 3, MRK widersprechende Behandlung drohen würde (VwGH 23.02.2016, Ra 2015/01/0134). Einen derartigen Nachweis hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall nicht erbracht. Dass die allgemeine Situation in Pakistan - soweit sie den Beschwerdeführer betrifft - seit der Erlassung der letzten Ausweisungsentscheidung im Februar 2020 unverändert geblieben ist und sich die maßgebliche Lage in Pakistan für den Beschwerdeführer nicht geändert hat, ergibt sich aus den vom BFA im gegenständlichen Verfahren herangezogenen Länderinformationsquellen. Gegenteiliges brachte der Beschwerdeführer auch nicht vor. Die belangte Behörde setzte sich außerdem mit der auch in Pakistan vorherrschenden COVID-19 Problematik auseinander (vergleiche S 43 bzw. S 50 des angefochtenen Bescheides). Den Ausführungen, dass sich trotz der - weltweit - vorherrschenden Epidemie die abschieberelevante Lage für den Beschwerdeführer nicht änderte, trat die Beschwerde überhaupt nicht entgegen bzw. thematisierte sie dies auch nicht.

Zu Spruchpunkt II – Rückkehrentscheidung: Zu Spruchpunkt römisch zwei – Rückkehrentscheidung:

Das Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idFBGBl. I Nr. 24/2016 lautet auszugsweise: Das Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, lautet auszugsweise:

"Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme

§ 10. (1) Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn Paragraph 10, (1) Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird,1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4, oder 4a zurückgewiesen wird,
2. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 zurückgewiesen wird,2. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, zurückgewiesen wird,
3. der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
4. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
5. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und in den Fällen der Z 1 und 3 bis 5 von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 nicht erteilt wird sowie in den Fällen der Z 1 bis 5 kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt.und in den Fällen der Ziffer eins und 3 bis 5 von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, nicht erteilt wird sowie in den Fällen der Ziffer eins bis 5 kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

(2) Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 nicht erteilt, ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.(2) Wird einem Fremden, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt, von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, nicht erteilt, ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.

(3) Wird der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 abgewiesen, so ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, gilt dies nur insoweit, als dass kein Fall des § 58 Abs. 9 Z 1 bis 3 vorliegt.(3) Wird der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 abgewiesen, so ist diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, gilt dies nur insoweit, als dass kein Fall des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins bis 3 vorliegt.

...

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRKAufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK

§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn Paragraph 55, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen(2) Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

...

„Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“

§ 57. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen: Paragraph 57, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen:

1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht, 1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 3, FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB entspricht,

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, RGI. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. 3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach Paragraphen 382 b, oder 382e EO, RGI. Nr. 79 aus 1896,, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

(2) Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 hat das Bundesamt vor der Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ eine begründete Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß Abs. 3 und § 73 AVG gehemmt. (2) Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz eins, Ziffer 2 und 3 hat das Bundesamt vor der Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ eine begründete Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß Absatz 3 und Paragraph 73, AVG gehemmt.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Die Behörde hat binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden. (3) Ein Antrag gemäß Absatz eins, Ziffer 2, ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtliche Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Die Behörde hat binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO nicht vorliegt oder nicht erlassen hätte werden können. (4) Ein Antrag gemäß Absatz eins, Ziffer 3, ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn eine einstweilige Verfügung nach Paragraphen 382 b, oder 382e EO nicht vorliegt oder nicht erlassen hätte werden können."

...

Das BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 70/2015 lautet: Das BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015, lautet:

"Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben

des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

4. der Grad der Integration,

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre. (3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraph 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden, wenn

1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, eine der Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes von mehr als fünf Jahren gemäß § 53 Abs. 3 Z 6, 7 oder 8 FPG liegt vor, oder 1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311, verliehen hätte werden können, es sei denn, eine der Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes von mehr als fünf Jahren gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 6, 7, oder 8 FPG liegt vor, oder

2. er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt."(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt."

Das Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, idFBGBl. I Nr. 24/2016 lautet auszugsweise: Das Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, lautet auszugsweise:

"Abschiebung

§ 46. (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn Paragraph 46, (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Verfügt der Fremde über kein Reisedokument und kann die Abschiebung nicht ohne ein solches durchgeführt werden, hat das Bundesamt bei der für ihn zuständigen ausländischen Behörde ein Ersatzreisedokument für die Abschiebung einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen auszustellen. § 97 Abs. 1 gilt. Der Fremde hat an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments im erforderlichen Umfang mitzuwirken.(2) Verfügt der Fremde über kein Reisedokument und kann die Abschiebung nicht ohne ein solches durchgeführt werden, hat das Bundesamt bei der für ihn zuständigen ausländischen Behörde ein Ersatzreisedokument für die Abschiebung einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen auszustellen. Paragraph 97, Absatz eins, gilt. Der Fremde hat an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(2a) Die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß Abs. 2 kann auch mit Bescheid auferlegt werden, § 19 Abs. 2 bis 4 AVG gilt sinngemäß. Der Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments bei der zuständigen ausländischen Behörde, verbunden werden (§ 19 AVG). (2a) Die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß Absatz 2, kann auch mit Bescheid auferlegt werden, Paragraph 19, Absatz 2 bis 4 AVG gilt sinngemäß. Der Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments bei der zuständigen ausländischen Behörde, verbunden werden (Paragraph 19, AVG).

(3) Das Bundesamt hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (insbesondere Abs. 2 und 4) ehestmöglich zu treffen, insbesondere hat es sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden zu vergewissern, dass dieser einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann. Amtshandlungen betreffend Fremde, deren faktischer Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 aufgehoben wurde, sind prioritär zu führen. (3) Das Bundesamt hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (insbesondere Absatz 2 und 4) ehestmöglich zu treffen, insbesondere hat es sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden zu vergewissern, dass dieser einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann. Amtshandlungen betreffend Fremde, deren faktischer Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 aufgehoben wurde, sind prioritär zu führen.

(4) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat das Bundesamt bei der Erteilung des Auftrages zur Abschiebung Maßnahmen anzuordnen, die im Rahmen der Durchführung sicherstellen, dass die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt. (4) Liegen bei Angehörigen (Paragraph 72, StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat das Bundesamt bei der Erteilung des Auftrages zur Abschiebung Maßnahmen anzuordnen, die im Rahmen der Durchführung sicherstellen, dass die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(5) Die Abschiebung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen, sofern dadurch die Abschiebung nicht unzulässig oder unmöglich gemacht wird. Diese Eintragung ist auf Antrag des Betroffenen zu streichen, sofern deren Rechtswidrigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt worden ist.

(6) Abschiebungen sind systematisch zu überwachen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Überwachung hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

...

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige

Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich Paragraph 52, (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder

2. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

(2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn (2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem (Paragraph 10, AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wird,

2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,

3. ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder

4. ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 AsylG 2005 vorliegt und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige. und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, AsylG 2005 vorliegt und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

....

(9) Das Bundesamt hat mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dass dies aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich sei. (9) Das Bundesamt hat mit einer Rückkehrentscheidung gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 46, in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dass dies aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich sei.

...

Frist für die freiwillige Ausreise

§ 55. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Paragraph 55, (1) Mit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt.

(1a) Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 18 BFA-VG durchführbar wird. (1a) Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß Paragraph 18, BFA-VG durchführbar wird.

(2) Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer vom Bundesamt vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

(3) Bei Überwiegen besonderer Umstände kann die Frist für die freiwillige Ausreise einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden. Die besonderen Umstände sind vom Drittstaatsangehörigen nachzuweisen und hat er zugleich einen Termin für seine Ausreise bekanntzugeben. § 37 AVG gilt. (3) Bei Überwiegen besonderer Umstände kann die Frist für die freiwillige Ausreise einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden. Die besonderen Umstände sind vom Drittstaatsangehörigen nachzuweisen und hat er zugleich einen Termin für seine Ausreise bekanntzugeben. Paragraph 37, AVG gilt.

(4) Das Bundesamt hat von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzusehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß § 18 Abs. 2 BFA-VG aberkannt wurde. (4) Das Bundesamt hat von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzusehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG aberkannt wurde.

(5) Die Einräumung einer Frist gemäß Abs. 1 ist mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu widerrufen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder Fluchtgefahr besteht. (5) Die Einräumung einer Frist gemäß Absatz eins, ist mit Mandatsbescheid (Paragraph 57, AVG) zu widerrufen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder Fluchtgefahr besteht."

Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention lautet: Artikel 8, Europäische Menschenrechtskonvention lautet:

"Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale

Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist."

Vorweg ist festzuhalten, dass sich im gegenständlichen Verfahren keinerlei Anhaltspunkte ergeben haben, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG angezeigt hätten, bzw. wurde weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht dahingehend etwas vorgebracht. Vorweg ist festzuhalten, dass sich im gegenständlichen Verfahren keinerlei Anhaltspunkte ergeben haben, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, AsylG angezeigt hätten, bzw. wurde weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht dahingehend etwas vorgebracht.

Zum gegenständlichen Verfahren:

Der Beschwerdeführer verfügt über einen Bruder in Österreich und lebt am Wochenende mit seiner angeblichen Freundin zusammen. Unter der Woche lebt der Beschwerdeführer mit seinem Bruder in einer Wohnung in Linz, weil er in Linz seiner Arbeit nachgeht.

Im Sinne des § 9 Abs. 2 BFA-VG ergibt sich anhand des dort aufgestellten Kriterienkatalogs folgendes Bild über den Beschwerdeführer: Im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ergibt sich anhand des dort aufgestellten Kriterienkatalogs folgendes Bild über den Beschwerdeführer:

? Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt rechtswidrig war:

Der Beschwerdeführer reiste illegal in das Bundesgebiet ein und stellte im August 2015 in Österreich einen ersten Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit Erkenntnis vom 16.1.2020 als unbegründet abgewiesen und wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen das Bundesgebiet zu verlassen. Der Beschwerdeführer kam diesem Auftrag nicht nach und verblieb illegal im Bundesgebiet. Der Beschwerdeführer stellte am 13.11.2020 den gegenständlichen, ebenso unbegründeten Asylantrag. Dieser wurde mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 4.1.2021 als unbegründet abgewiesen. Hätte der Beschwerdeführer den gegenständlichen, unbegründeten Asylantrag nicht gestellt, wäre er rechtswidrig im Bundesgebiet aufhältig bzw. wäre davon auszugehen, dass der rechtswidrige Aufenthalt bereits durch entsprechende aufenthaltsbeendende Maßnahmen in der Vergangenheit beendet worden wäre und er sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten würde.

? Das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Privatlebens):

Wie bereits festgestellt verfügt der Beschwerdeführer über familiäre Anknüpfungspunkte in Österreich. Dass der Beschwerdeführer dauerhaft mit seinem Bruder zusammenlebt kann nicht erkannt werden, zumal der Beschwerdeführer ja selbst ausführte, dass er seinen Lebensmittelpunkt in Salzburg bei seiner angeblichen Lebensgefährtin sieht. Zur Beziehung zur angeblichen Lebensgefährtin sei festgehalten, dass diese wenig schutzwürdig erscheint. So besteht der gemeinsame Haushalt überhaupt erst seit Dezember 2020, die im Verfahren vorgebrachten Widersprüche zwischen der angeblichen Lebensgefährtin und dem Beschwerdeführer lassen auf keine besonders innige Beziehung schließen. Dem gegenüber steht aber der Umstand, dass der Beschwerdeführer die angebliche Beziehung im massiv unsicheren Aufenthalt eingegangen ist, zumal er zu diesem Zeitpunkt bereits illegal in Österreich aufhältig war und sein erstes Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war. Der Beschwerdeführer verfügt über Deutschkenntnisse, die ihm eine einfache Verständigung im Alltag ermöglichen und ist kein Mitglied in einer Organisation oder einem Verein. Der Beschwerdeführer arbeitet als Paketzusteller und ist selbsterhaltungsfähig. Der Beschwerdeführer spielt Fußball, Cricket und Volleyball. Dass der Beschwerdeführer intensive soziale Kontakte in Österreich geknüpft hätte, konnte nicht festgestellt werden.

? Die Schutzwürdigkeit des Privatlebens:

Der Beschwerdeführer begründete sein Privatleben zu einem Zeitpunkt, als der Aufenthalt durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages vorübergehend legalisiert war bzw. im Zeitpunkt des rechtswidrigen Aufenthaltes. Auch war der Aufenthalt des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Begründung der Anknüpfungspunkte im Rahmen seines Privatlebens ungewiss und nicht dauerhaft, sondern auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkt. Dem Beschwerdeführer stünde es aber auch frei, seine – ohnehin nicht feststellbaren – sozialen Anknüpfungspunkte in Österreich auch nach der Ausreise weiterhin aufrecht zu halten, zB über briefliche, telefonische oder elektronische Kontakte.

? Grad der Integration:

Der Beschwerdeführer befindet sich seit über fünf Jahre in Österreich, bezieht seit Anfang 2019 keine Mittel mehr aus der Grundversorgung. Er ist kein Mitglied in einer Organisation oder einem Verein. Er finanziert seinen Lebensunterhalt durch seine Tätigkeit als Paketzusteller. Der Beschwerdeführer verfügt über Deutschkenntnisse, die ihm eine einfache Unterhaltung im Alltag ermöglichen. Der Beschwerdeführer hat Kontakt zu seiner angeblichen Lebensgefährtin, geht mit dieser spazieren und spielt Gesellschaftsspiele. Er kennt deren Kinder und besuchen diese die Kinder manchmal gemeinsam. Dass der Beschwerdeführer derzeit gemeinnützig tätig wäre, ist weder erkennbar noch wurde dies behauptet.

? Bindungen zum Herkunftsstaat:

Der Beschwerdeführer verbrachte den Großteil seines Lebens in Pakistan. Der Beschwerdeführer kann sich sprachlich verständigen. Es deutet nichts darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich wäre, bei seiner Rückkehr sich in die dortige Gesellschaft zu integrieren. Der Beschwerdeführer ist mit den Traditionen und den Gebräuchen in Pakistan vertraut. Der Beschwerdeführer arbeitet im Übrigen auch in Österreich, eine Arbeitsaufnahme in Pakistan dürfte daher möglich sein.

? Strafrechtliche Unbescholtenheit:

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten.

? Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts:

Der Beschwerdeführer reiste schlepperunterstützt und unter Umgehung der Grenzkontrollen illegal in Österreich ein. Der Beschwerdeführer verblieb nach Abschluss seines Asylverfahrens rechtswidrig weiterhin im Bundesgebiet.

? Die Frage, ob das Privatleben zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltes bewusst waren:

Dem Beschwerdeführer musste nach Ansicht des erkennenden Gerichts bereits bei der Einreise bewusst gewesen sein, dass sein Aufenthalt in Österreich im Falle der Abweisung des Asylantrages nur ein vorübergehender ist. Der Beschwerdeführer intensivierte sein Arbeitsleben im Zeitraum seines illegalen Aufenthaltes noch weiter, seine Beziehung zur einvernommenen Zeugin entstand zu einem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer illegal im Bundesgebiet aufhältig war.

? Mögliches Organisationsverschulden durch die handelnden Behörden in Bezug auf die Verfahrensdauer:

Ein solches Verschulden ergibt sich aufgrund der Aktenlage nicht.

Im Zuge der Interessensabwägung kommt das erkennende Gericht somit zu folgendem Ergebnis:

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen gegenständlichen Verfahren keine bedeutenden Gründe vor, die für einen Verbleib des Beschwerdeführers in Österreich im Vergleich zum öffentlichen Interesse auf Einhaltung der österreichischen fremdenrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sprechen würden. Eine Integration in die österreichische Gesellschaft ist nur rudimentär erkennbar. So brachte der Beschwerdeführer eben nicht substantiiert vor, dass er mit der österreichischen Mehrheitsbevölkerung Kontakt pflegt, sondern bewegt er sich im Kreise jener Leute, die aus seinem Kulturkreis stammen. Der Beschwerdeführer ist berufstätig und bezieht derzeit keine Leistungen aus der Grundversorgung. Neue Bestätigungen über die Absolvierung von Deutschkursen wurden nicht vorgelegt, wobei angemerkt wird, dass die Erlernung der deutschen Sprache ohnehin keine für ihn ausschlaggebende Integration bedeutet. Dass der Beschwerdeführer nicht straffällig geworden ist begründet ebenso noch keine für ihn ausschlagende Integration in Österreich. Der Beschwerdeführer verbrachte den Großteil seines Lebens in Pakistan und ist mit den dortigen Gebräuchen und dem dortigen Leben vertraut. Die Aufnahme einer Beschäftigung im Heimatland ist aus diesem Gesichtspunkt gesichert. Es kann auch nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer seinem Kulturkreis völlig entrückt wäre und die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in Pakistan nicht möglich wäre und ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über Anknüpfungspunkte in Pakistan verfügt. Im Rahmen einer Abwägung dieser Fakten iSd Art 8 Abs 2 EMRK und unter Berücksichtigung der Judikatur des EGMR erweisen sich die individuellen Interessen des Beschwerdeführers iSd Art 8 Abs 1 EMRK nicht als so ausgeprägt, dass sie insbesondere das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Österreich an der

Aufenthaltsbeendigung nach Abschluss des gegenständlichen Verfahrens und der Einhaltung der österreichischen aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen überwiegen. Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG kann dem BFA nicht entgegengetreten werden, wenn es davon ausgegangen ist, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers im Bundesgebiet dessen persönliches Interesse am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Art. 8 EMRK nicht vorliegt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass im gegenständlichen Fall eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig wäre. Es wurde bereits in der Ausweisungsentscheidung im Jahr 2020 auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers eingegangen und hat sich seither keine verfahrensrelevante Änderung zugunsten des Beschwerdeführers ergeben. Im Ergebnis zeigt sich daher keine zwischenzeitlich erfolgte Integration des Beschwerdeführers in die Österreichische Gesellschaft, die zu einer anderen Beurteilung des Rechts auf ein schützenswertes Familien- und Privatleben führen würde. Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen gegenständlichen Verfahren keine bedeutenden Gründe vor, die für einen Verbleib des Beschwerdeführers in Österreich im Vergleich zum öffentlichen Interesse auf Einhaltung der österreichischen fremdenrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sprechen würden. Eine Integration in die österreichische Gesellschaft ist nur rudimentär erkennbar. So brachte der Beschwerdeführer eben nicht substantiiert vor, dass er mit der österreichischen Mehrheitsbevölkerung Kontakt pflegt, sondern bewegt er sich im Kreise jener Leute, die aus seinem Kulturkreis stammen. Der Beschwerdeführer ist berufstätig und bezieht derzeit keine Leistungen aus der Grundversorgung. Neue Bestätigungen über die Absolvierung von Deutschkursen wurden nicht vorgelegt, wobei angemerkt wird, dass die Erlernung der deutschen Sprache ohnehin keine für ihn ausschlaggebende Integration bedeutet. Dass der Beschwerdeführer nicht straffällig geworden ist begründet ebenso noch keine für ihn ausschlagende Integration in Österreich. Der Beschwerdeführer verbrachte den Großteil seines Lebens in Pakistan und ist mit den dortigen Gebräuchen und dem dortigen Leben vertraut. Die Aufnahme einer Beschäftigung im Heimatland ist aus diesem Gesichtspunkt gesichert. Es kann auch nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer seinem Kulturkreis völlig entrückt wäre und die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in Pakistan nicht möglich wäre und ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über Anknüpfungspunkte in Pakistan verfügt. Im Rahmen einer Abwägung dieser Fakten iSd Artikel 8, Absatz 2, EMRK und unter Berücksichtigung der Judikatur des EGMR erweisen sich die individuellen Interessen des Beschwerdeführers iSd Artikel 8, Absatz eins, EMRK nicht als so ausgeprägt, dass sie insbesondere das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Österreich an der Aufenthaltsbeendigung nach Abschluss des gegenständlichen Verfahrens und der Einhaltung der österreichischen aufenthalts- und fremdenrechtlichen Bestimmungen überwiegen. Nach Maßgabe einer Interessensabwägung im Sinne des Paragraph 9, BFA-VG kann dem BFA nicht entgegengetreten werden, wenn es davon ausgegangen ist, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts des Beschwerdeführers im Bundesgebiet dessen persönliches Interesse am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Artikel 8, EMRK nicht vorliegt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass im gegenständlichen Fall eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig wäre. Es wurde bereits in der Ausweisungsentscheidung im Jahr 2020 auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers eingegangen und hat sich seither keine verfahrensrelevante Änderung zugunsten des Beschwerdeführers ergeben. Im Ergebnis zeigt sich daher keine zwischenzeitlich erfolgte Integration des Beschwerdeführers in die Österreichische Gesellschaft, die zu einer anderen Beurteilung des Rechts auf ein schützenswertes Familien- und Privatleben führen würde.

Schließlich sind keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung nach Pakistan unzulässig wäre. Derartiges wurde nicht substantiiert vorgebracht und auch in der gegenständlichen Beschwerde nicht dargelegt. Da der gegenständliche Antrag mit dem gegenständlichen Erkenntnis zurückgewiesen wird, war gemäß § 55 Abs. 1a FPG auch keine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren. Schließlich sind keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, dass die Abschiebung nach Pakistan unzulässig wäre. Derartiges wurde nicht substantiiert vorgebracht und auch in der gegenständlichen Beschwerde nicht dargelegt. Da der gegenständliche Antrag mit dem gegenständlichen Erkenntnis zurückgewiesen wird, war gemäß Paragraph 55, Absatz eins a, FPG auch keine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren.

Zu Spruchpunkt VI (Einreiseverbot): Zu Spruchpunkt römisch sechs (Einreiseverbot):

§ 53 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. Nr. I 145/2017 lautet Paragraph 53, Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. römisch eins 145 aus 2017, lautet:

"Einreiseverbot

§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten. Paragraph 53, (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013) Anmerkung, Absatz eins a, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige (2) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrengutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist; 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz 3, des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997,, gemäß Paragraph 99, Absatz eins, eins, a, 1 b oder 2 StVO, gemäß Paragraph 37, Absatz 3, oder 4 FSG, gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, der Gewerbeordnung 1994 (GewO), Bundesgesetzblatt Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den Paragraphen 81, oder 82 des SPG, gemäß den Paragraphen 9, oder 14 in Verbindung mit Paragraph 19, des Versammlungsgesetzes 1953, Bundesgesetzblatt Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrengutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt; 3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Absatz 3, genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag;

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder
8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn
(3) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Ziffer 5 bis 9 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist,;

3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist,;

4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist;

4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist,;

5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist,;

6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (§ 278f StGB);

6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (Paragraph 278 f, StGB);,

7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder,

8. ein Drittstaatsangehöriger öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt oder

9. der Drittstaatsangehörige ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.

(5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. § 73 StGB gilt. (5) Eine gemäß Absatz 3, maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Paragraph 73, StGB gilt.

(6) Einer Verurteilung nach Abs. 3 Z 1, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht." (6) Einer Verurteilung nach Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht."

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 15.12.2011, ZI2011/21/0237 zur Rechtslage vor dem FPG idGF (in Kraft seit 01.01.2014) erwogen, dass bei der Festsetzung der Dauer des Einreiseverbotes nach dem FrÄG 2011 eine Einzelfallprüfung vorzunehmen (vgl. ErläutRV, 1078 BlgNR 24. GP 29 ff und Art 11 Abs. 2 Rückführungs-RL) sei. Dabei hat die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und zu berücksichtigen, ob (bzw. inwieweit über die im unrechtmäßigen Aufenthalt als solchen zu erblickende Störung der öffentlichen Ordnung hinaus) der (weitere) Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Eine derartige Gefährdung ist nach der Gesetzes-systematik insbesondere in den Fällen der Z 1 bis 9 des § 53 Abs. 2 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 anzunehmen. In den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 1 bis 8 FrPolG 2005 idF FrÄG 2011 ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit indiziert, was dann die Verhängung eines Einreiseverbotes in der Dauer von bis zu zehn Jahren und, liegt eine bestimmte Tatsache im Sinn der Z 5 bis 8 vor, von unbefristeter Dauer ermöglicht. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 15.12.2011, ZI 2011/21/0237 zur Rechtslage vor dem FPG idGF (in Kraft seit

01.01.2014) erwogen, dass bei der Festsetzung der Dauer des Einreiseverbotes nach dem FrÄG 2011 eine Einzelfallprüfung vorzunehmen vergleiche ErläutRV, 1078 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 29 ff und Artikel 11, Absatz 2, Rückführungs-RL) sei. Dabei hat die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und zu berücksichtigen, ob (bzw. inwieweit über die im unrechtmäßigen Aufenthalt als solchen zu erblickende Störung der öffentlichen Ordnung hinaus) der (weitere) Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, MRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Eine derartige Gefährdung ist nach der Gesetzes-systematik insbesondere in den Fällen der Ziffer eins bis 9 des Paragraph 53, Absatz 2, FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 anzunehmen. In den Fällen des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins bis 8 FrPolG 2005 in der Fassung FrÄG 2011 ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit indiziert, was dann die Verhängung eines Einreiseverbotes in der Dauer von bis zu zehn Jahren und, liegt eine bestimmte Tatsache im Sinn der Ziffer 5 bis 8 vor, von unbefristeter Dauer ermöglicht.

Aus der Formulierung des § 53 Abs. 2 FPG ergibt sich, dass die dortige Aufzählung nicht als taxativ, sondern als demonstrativ bzw. enumerativ zu sehen ist ("Dies ist insbesondere dann anzunehmen, "), weshalb die bB in mit den in Z 1 – 9 leg. cit expressis verbis nicht genannten Fällen, welche jedoch in ihrer Interessenslage mit diesen vergleichbar sind, ebenso ein Einreisverbot zu erlassen. Aus der Formulierung des Paragraph 53, Absatz 2, FPG ergibt sich, dass die dortige Aufzählung nicht als taxativ, sondern als demonstrativ bzw. enumerativ zu sehen ist ("Dies ist insbesondere dann anzunehmen, "), weshalb die bB in mit den in Ziffer eins, – 9 leg. cit expressis verbis nicht genannten Fällen, welche jedoch in ihrer Interessenslage mit diesen vergleichbar sind, ebenso ein Einreisverbot zu erlassen.

Da die aktuelle Formulierung des § 53 FPG auch der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie, RL 2008/115/EG vom 18.12.2008 dient (vgl. RV 1078 XXIV GP: "Mit dem vorgeschlagenen § 53 wird Art. 11 der RückführungsRL Rechnung getragen ") und europarechtlichen Grundsätzen folgend nationale Rechtsvorschriften richtlinienkonform zu interpretieren sind (vgl. Art. 11 der Rückführungsrichtlinie, RL 2008/115/EG vom 18.12.2008: "Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher, a) falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder b) falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde. In anderen Fällen kann eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehen."), ist davon auszugehen, dass schon aufgrund des Umstandes, dass im gegenständlichen Fall keine Frist für die freiwillige Ausreise besteht, ein unter §§ 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG zu subsumierender Sachverhalt vorliegt, auch wenn dieser in Abs. 2 leg cit nicht expressis verbis aufgezählt wird. Da die aktuelle Formulierung des Paragraph 53, FPG auch der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie, RL 2008/115/EG vom 18.12.2008 dient vergleiche Regierungsvorlage 1078 römisch 24 Gesetzgebungsperiode, "Mit dem vorgeschlagenen Paragraph 53, wird Artikel 11, der RückführungsRL Rechnung getragen ") und europarechtlichen Grundsätzen folgend nationale Rechtsvorschriften richtlinienkonform zu interpretieren sind vergleiche Artikel 11, der Rückführungsrichtlinie, RL 2008/115/EG vom 18.12.2008: "Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher, a) falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder b) falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde. In anderen Fällen kann eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehen."), ist davon auszugehen, dass schon aufgrund des Umstandes, dass im gegenständlichen Fall keine Frist für die freiwillige Ausreise besteht, ein unter Paragraphen 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, FPG zu subsumierender Sachverhalt vorliegt, auch wenn dieser in Absatz 2, leg cit nicht expressis verbis aufgezählt wird.

Die belangte Behörde war im gegenständlichen Fall schon aufgrund Art. 11 der Rückführungsrichtlinie berechtigt, die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot zu verbinden. Zum gegenständlichen Verfahren sei festgehalten, dass die belangte Behörde in nicht zu beanstandender Weise ausführt, dass der Beschwerdeführer während seines gesamten Aufenthalts in Österreich bzw. im Schengenraum nicht einmal ansatzweise gezeigt hat, dass er gewillt ist den Anweisungen der österreichischen Fremdenbehörden Folge zu leisten bzw. die österreichischen fremdenrechtlichen Bestimmungen anzuerkennen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Beschwerdeführer seiner aufgetragenen Ausreiseverpflichtung eben nicht nachkam, was für das erkennende Gericht bereits darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer eben nicht gewillt ist, den Anordnungen der österreichischen Behörde und Gerichten Folge zu leisten. Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und hat der Beschwerdeführer kein Verhalten an den Tag gelegt, das eine positive Zukunftsprognose zulässt. Insbesondere ist der belangten Behörde beizutreten, wenn sie als erschwerend wertete, dass der Beschwerdeführer nicht nur illegal in Österreich aufhältig war, sondern auch dem Ausreisebefehl in sein Heimatland nicht nachkam. In Zeiten des illegalen Migrationsstromes nach Europa ist das

Interesse der Republik Österreich an der Einhaltung von fremdenrechtlichen Bestimmungen besonders hoch einzustufen. Der Beschwerdeführer zeigte in keiner Weise Anstrengungen dem Ausreisebefehl nachzukommen, sondern schreckte der Beschwerdeführer auch nicht davor zurück ein gefälschtes Schreiben vorzulegen, um seine Abschiebung zu verzögern. Die belangte Behörde war im gegenständlichen Fall schon aufgrund Artikel 11, der Rückführungsrichtlinie berechtigt, die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot zu verbinden. Zum gegenständlichen Verfahren sei festgehalten, dass die belangte Behörde in nicht zu beanstandender Weise ausführt, dass der Beschwerdeführer während seines gesamten Aufenthalts in Österreich bzw. im Schengenraum nicht einmal ansatzweise gezeigt hat, dass er gewillt ist den Anweisungen der österreichischen Fremdenbehörden Folge zu leisten bzw. die österreichischen fremdenrechtlichen Bestimmungen anzuerkennen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Beschwerdeführer seiner aufgetragenen Ausreiseverpflichtung eben nicht nachkam, was für das erkennende Gericht bereits darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer eben nicht gewillt ist, den Anordnungen der österreichischen Behörde und Gerichten Folge zu leisten. Der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und hat der Beschwerdeführer kein Verhalten an den Tag gelegt, das eine positive Zukunftsprognose zulässt. Insbesondere ist der belangten Behörde beizutreten, wenn sie als erschwerend wertete, dass der Beschwerdeführer nicht nur illegal in Österreich aufhältig war, sondern auch dem Ausreisebefehl in sein Heimatland nicht nachkam. In Zeiten des illegalen Migrationsstromes nach Europa ist das Interesse der Republik Österreich an der Einhaltung von fremdenrechtlichen Bestimmungen besonders hoch einzustufen. Der Beschwerdeführer zeigte in keiner Weise Anstrengungen dem Ausreisebefehl nachzukommen, sondern schreckte der Beschwerdeführer auch nicht davor zurück ein gefälschtes Schreiben vorzulegen, um seine Abschiebung zu verzögern.

Wie bereits dargelegt, verfügt der Beschwerdeführer über kein derart ausgeprägtes Privat- und Familienleben in Österreich, dass die Dauer des Einreiseverbotes herabgesetzt werden müsste. Zur Dauer des Einreiseverbotes wird festgehalten, dass die belangte Behörde nicht einmal die Hälfte der möglichen Dauer verhängt hat, was angesichts der Hartnäckigkeit des Ablehnens der österreichischen Rechtsordnung nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde zeigt auch keine Gründe auf, wonach die Ermessensübung durch die belangte Behörde nicht im Sinn des Gesetzes erfolgt wäre. Die Beschwerde wendet sich zwar (unsubstantiiert) gegen die Dauer des Einreiseverbots, sie legt aber nicht dar, auf Grund welcher Umstände von einem früheren Wegfall der für die Erlassung des Einreiseverbots maßgeblichen Gründe auszugehen gewesen wäre. Soweit die Beschwerde ausführt, es sei für den Beschwerdeführer nicht verständlich, weswegen überhaupt ein Einreiseverbot verhängt worden sei, so sei er auf die als schlüssig und nachvollziehbaren Darlegungen im angefochtenen Bescheid verwiesen (vgl. S 59ff des angefochtenen Bescheides). Wie bereits dargelegt, verfügt der Beschwerdeführer über kein derart ausgeprägtes Privat- und Familienleben in Österreich, dass die Dauer des Einreiseverbotes herabgesetzt werden müsste. Zur Dauer des Einreiseverbotes wird festgehalten, dass die belangte Behörde nicht einmal die Hälfte der möglichen Dauer verhängt hat, was angesichts der Hartnäckigkeit des Ablehnens der österreichischen Rechtsordnung nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde zeigt auch keine Gründe auf, wonach die Ermessensübung durch die belangte Behörde nicht im Sinn des Gesetzes erfolgt wäre. Die Beschwerde wendet sich zwar (unsubstantiiert) gegen die Dauer des Einreiseverbots, sie legt aber nicht dar, auf Grund welcher Umstände von einem früheren Wegfall der für die Erlassung des Einreiseverbots maßgeblichen Gründe auszugehen gewesen wäre. Soweit die Beschwerde ausführt, es sei für den Beschwerdeführer nicht verständlich, weswegen überhaupt ein Einreiseverbot verhängt worden sei, so sei er auf die als schlüssig und nachvollziehbaren Darlegungen im angefochtenen Bescheid verwiesen vergleiche S 59ff des angefochtenen Bescheides).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Einreiseverbot Folgeantrag Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Identität der Sache
Interessenabwägung mangelnde Ausreisewilligkeit öffentliche Interessen Prozesshindernis der entschiedenen Sache
Resozialisierung Rückkehrentscheidung schriftliche Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:L525.2149714.2.00

Im RIS seit

22.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at